

Anlage 2

Der § 2 der ParkgebührenVO wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Für die Parkplätze Neustadtplatz, Topfmarkt und Burgstraße wird zusätzlich zur festgelegten Parkgebühr die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.